



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 418/06

vom
25. Oktober 2006
in der Strafsache
gegen

wegen wissentlicher schwerer Körperverletzung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag der Nebenkläger V. und E. H. , ihnen für die Revisionsinstanz Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Eine anwaltliche Vertretung im Hinblick auf die nur vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschl. vom 29. Juni 2006 - 5 StR 199/06 m.w.N.).

- 2 Im Übrigen fehlt es auch an der erforderlichen Darlegung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung (vgl. Senatsbeschluss vom 10. Juli 2003 - 2 StR 180/03).

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Rothfuß

Appl